



## Armeeorganisation

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 22. November 2023
<p><i>Art. 4</i> Zuständigkeiten des Bundesrates</p> <p><sup>1</sup> Der <b>Bundesrat</b> legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.</p> <p><sup>2</sup> Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.</p> <p><sup>3</sup> Er achtet auf einen angemessenen Anteil der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.</p>	<p><i>Art. 4</i> Zuständigkeiten des VBS</p> <p><sup>1</sup> Das <b>Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)</b> legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.</p> <p><sup>2</sup> Es legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.</p> <p><sup>3</sup> Es achtet auf einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.</p>
<p><i>Art. 5</i> Zuständigkeiten des VBS</p> <p><sup>1</sup> Das <b>Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)</b> regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.</p> <p><sup>2</sup> Es regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.</p> <p><sup>3</sup> Es sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.</p>	<p><i>Art. 5</i> Zuständigkeiten der Gruppe Verteidigung</p> <p><sup>1</sup> Die <b>Gruppe Verteidigung</b> regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.</p> <p><sup>2</sup> Sie regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.</p> <p><sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.</p>
<p><i>Art. 6b</i> <i>Bisher nicht existent</i></p>	<p><i>Art. 6b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderung vom ... während längstens fünf Jahren den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen;</li> <li>b. starke Schwankungen des Effektivbestandes aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern.</li> </ul>